



GRÜNE Ostbevern

An den Bürgermeister Karl Piochowiak,
an den Vorsitzenden des UPA
an die Fraktionsvorsitzenden der CDU, SPD und FDP zur
Kenntnisnahme

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ostbevern**

Anja Beiers, Fraktionssprecherin
Werner Stratmann, Fraktionssprecher

Berkenkamp 29
48346 Ostbevern

stratmann_w@gmx.de

Ostbevern, 6. Mai 2026

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt zur Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 28.02.26 :

Ökologische Ausrichtung der Bauleitplanung der Gemeinde Ostbevern

Antrag/Beschlussvorschlag:

Im Interesse einer Bauleitplanung, die Rücksicht auf nachbarschaftliche Belange nimmt und dabei den Erhalt des dörflichen Charakters unserer Gemeinde im Blick hat, ökologische Anforderungen im Hinblick auf Artenschutz, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung umsetzt, und eine Energie- und Recourcen schonende Bebauung gewährleistet, beschließt der Gemeinderat die im vorliegenden Antragsentwurf dargelegten Festsetzungen zu

- A) Grünfestsetzungen
- B) Versiegelung und Niederschlagswasser
- C) Stellplätzen
- D) Baumaterialien
- E) Gebäudebegrünung
- F) Bestandsschutz von Bäumen und Hecken
- G) Maß der baulichen Nutzung

- H) Erhalt ortsbildprägender Bausubstanz

für alle zukünftigen Bebauungspläne, erstmals für die Planungen „Am Regenbogen“ und „Engelstraße“ verbindlich zu übernehmen.

Festsetzungen für alle zukünftigen Bebauungspläne (Wohngebiete):

A) Grünfestsetzungen

1. **Garten- und Vorgartenflächen** – Unversiegelte Außen-, Garten- und Grünflächen sind naturnah und strukturreich mit heimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen und zu gestalten. Schotter-, Kies- sowie rein gemulchte Flächen sind grundsätzlich unzulässig.
2. **Einfriedungen** – Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind mit Hecken einzugrünen. Zäune, auch in Verbindung mit Hecken, dürfen nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m errichtet werden.
3. **Stellplätze im Vorgarten** – Für je zwei Stellplätze im Vorgartenbereich ist ein großkroniger Laubbaum mit ausreichend großer Baumscheibe zu pflanzen (Beispiel: Mehrfamilienhäuser Augustin-Wibbelt-Straße).
4. **Baumpflanzungen** – Je 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu setzen. Alle Pflanzungen erfolgen ausschließlich mit Gehölzen aus der kommunalen Pflanzliste.

B) Versiegelung und Niederschlagswasser

1. Alle befestigten und gepflasterten Flächen auf Grundstücken sind mit versickerungsfähigen Materialien auszuführen (versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken bzw. vergleichbare, vom Kreis WAF zugelassene Materialien mit dem vorgeschriebenen Abflussbeiwert).
2. Für alle Bauvorhaben sind Zisternen zu errichten, an welche die vollständige Dachentwässerung angeschlossen werden muss. (analog B-Plan Kokamp III).
3. Versiegelungen sind durch flächensparende Bauweisen zu minimieren (vgl. B-1).

C) Stellplätze

1. Alle Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Materialien auszuführen (siehe B-1).
2. Je sechs Stellplätze im öffentlichen Straßenraum ist eine Ladestation für Elektrofahrzeuge vorzusehen.

D) Baumaterialien

1. Schwarze bzw. anthrazitfarbene Dacheindeckungen sind zur Vermeidung unnötiger Aufheizeffekte auf den Dachflächen unzulässig.

E) Gebäudebegrünung – Dach- und Wandgestaltung

1. **Dachbegrünung** – Alle eingeschossigen, selbstständigen Gebäude (Carports, Garagen, Gartenhäuser) mit Flachdach oder flach geneigtem Dach sind mit einer Dachbegrünung auszustatten (Ausnahme: Nutzung für Solaranlagen).
2. **Flachdächer und flach geneigte Dächer** bis 15° sind zulässig, wenn sie als Gründach ausgeführt oder mit Solaranlagen ausgestattet werden.
3. **Wandbegrünung** – Mindestens 30 % der Fassaden sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

F) Bestandsschutz von Bäumen und Hecken

1. **Der Erhalt und die Pflege** des vorhandenen Baumbestandes sowie bestehender Hecken dienen der Klimaanpassung, dem Hochwasserschutz und der Verbesserung des Mikroklimas.
2. **Schutzumfang** – Alle Bäume mit einem Stammumfang ≥ 30 cm (Messung 1 m über dem Boden) und alle zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans bestehenden Hecken gelten als schutzwürdig und sind zu erhalten.
3. **Ausgleichs- und Ersatzpflicht** – Wird ein Schutzbaum dennoch unvermeidlich entfernt, ist die Pflanzung von mindestens vier Ersatzbäumen (gleichwertige Art, Standort und Größenklasse) innerhalb eines Radius von 500 m innerhalb von 12 Monaten nachzuweisen. Für jede entfernte Hecke ist eine Neuanpflanzung im gleichen Umfang (Länge $\times$ Höhe) im Plangebiet vorzusehen.

4. **Integration in Bebauungspläne** – In allen zukünftigen Bebauungsplänen ist ein Bestandsnachweis (Baumbestand- und Heckenkataster) beizufügen. Bauvorhaben sind so zu gestalten, dass geschützte Bäume und Hecken erhalten bleiben oder – falls unvermeidbar – die in § 3 genannten Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

G) Maß der baulichen Nutzung

Neu geplante Bauvorhaben müssen sich in ihrer Bauweise, Fassadenhöhe, Dachform und Farbgestaltung an die bereits im Bebauungsplan-Gebiet vorhandene Bebauungsstruktur anpassen, um ein zusammenhängendes und ästhetisch stimmiges Ortsbild zu gewährleisten. In neuen Planungsgebieten müssen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an die Umgebungsbebauung/Nachbarschaftsbebauung anpassen.

H) Erhalt ortsbildprägender Bausubstanz

Bei zukünftigen Bauplanungen vor allem im Rahmen der Nachverdichtung sind ortsbildprägende Gebäude, insbesondere solche die den dörflichen und landwirtschaftlich (alte Hofstellen) geprägten Charakter Ostbeverns dokumentieren weitestgehend zu erhalten.

Begründung:

Allgemeiner Grundsatz

Ein Alleinstellungsmerkmal der Gemeinde Ostbevern gegenüber anderen Kommunen ist der dörfliche Charakter, bestimmt durch viele alte, auch ehemalige landwirtschaftliche Gebäude im Ortskern. Dies macht die Attraktivität unseres Ortes für die Bürger der Gemeinde und für neue Mitbürger aus. Neue Baugebiete müssen sich deshalb an die vorhandene, insbesondere nachbarschaftliche Umgebungsbebauung anpassen und dorfgestalterische Belange berücksichtigen. Ziel muss es auch sein, vorhandene ortsbildprägende Gebäude möglichst zu erhalten und in die Planungen zu integrieren.

Ökologische Festsetzungen als Bestandteil der Klimafolgenanpassung

Mit den ökologischen Festsetzungen setzt dieser Antrag die im Workshop des UPA am 11. September 2021 fraktionsübergreifend erarbeiteten Vorschlägen (CDU, Grüne, SPD und FDP) um. Der Antrag spiegelt damit den damaligen gemeinsamen politischen Willen, ökologische Vorgaben verbindlich in die Bauleitplanung zu integrieren.

Die vorliegenden Festsetzungen beruhen ebenfalls auf den bereits vom Rat der Gemeinde verabschiedeten Klima- und Mobilitätskonzepten sowie dem Klimafolgenanpassungskonzept. Diese Konzepte definieren den Erhalt von Baumbestand und Hecken, die Nutzung versickerungsfähiger Materialien, den Einbau von Zisternen sowie die flächensparende Bauweise als zentrale Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Ebenso wird im Mobilitätskonzept die flächendeckende Bereitstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge als Schlüssel zur Reduktion von CO₂-Emissionen festgeschrieben.

Durch die verbindliche Aufnahme dieser Vorgaben in alle zukünftigen Bebauungspläne wird sichergestellt, dass neue Bauvorhaben die kommunalen Klimaziele konsequent umsetzen und gleichzeitig die bestehende Bebauungsstruktur respektieren. Die ergänzende Festsetzung zur Gestaltungskohärenz garantiert, dass die Architektur sich an das vorhandene Stadtbild anlehne, sodass Ostbevern ein einheitliches und attraktives Erscheinungsbild bewahrt.

Damit schaffen die Festsetzungen einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen, der sowohl den ökologischen als auch den gestalterischen Leitlinien der Gemeinde entspricht und eine nachhaltige, lebenswerte Entwicklung des Ortes gewährleistet.

Für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
gez. Anja Beiers und Werner Stratmann